

Geschäftsverzeichnismrn. 6896 und 7121

Entscheid Nr. 164/2019
vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten », gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 29. März 2018, dessen Ausfertigung am 5. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekktionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem der vom erkennenden Gericht freigesprochene Angeklagte Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch direkte Ladung in Gang gesetzt wurde, hat, während der vom erkennenden Gericht wegen der gleichen Straftat freigesprochene Angeklagte keinen Anspruch auf eine solche Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hätte?

2. Verstößt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern der Angeklagte, der bei der Regelung des Verfahrens einen Beschluss zur Verfahrenseinstellung genießt, Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hat, während der vom erkennenden Gericht wegen der gleichen Straftat freigesprochene Angeklagte keinen Anspruch auf eine solche Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hätte? ».

b. In seinem Urteil vom 17. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 11. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat des Korrekktionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem der vom erkennenden Gericht freigesprochene Angeklagte Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch direkte Ladung in Gang gesetzt wurde, hat, während der vom erkennenden Gericht wegen der gleichen Straftat freigesprochene Angeklagte keinen Anspruch auf eine solche Entzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hätte?

2. Verstößt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem der vom erkennenden Gericht freigesprochene Angeklagte keinen Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, von der die

Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hätte, während der Beschuldigte, der bei der Regelung des Verfahrens einen Beschluss zur Verfahrenseinstellung wegen der gleichen Straftat genießt, Anspruch auf eine solche Entschädigung zu Lasten der Zivilpartei, von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, hat? ».

Diese unter den Nummern 6896 und 7121 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In der zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung in der Rechtssache Nr. 6896 geltenden Fassung bestimmte Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten » (nachstehend: Gesetz vom 21. April 2007) und abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches »:

« Die Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat und in der Sache unterliegt, wird in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu Gunsten des Angeklagten und zu Gunsten des zivilrechtlich Haftenden verurteilt. Die Entschädigung wird durch das Urteil bestimmt ».

B.2.1. In der auf die in der Rechtssache Nr. 7121 anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts » (nachstehend: Gesetz vom 18. März 2018):

« Die Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat oder die sich einer direkten Ladung einer anderen Zivilpartei mit einer getrennten Klage angeschlossen hat oder die in Ermangelung einer von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden eingereichten Beschwerde Berufung eingelegt hat und in der Sache unterliegt, kann in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu

Gunsten des Angeklagten und zu Gunsten des zivilrechtlich Haftenden verurteilt werden. Die Entschädigung wird durch das Urteil bestimmt ».

B.2.2. Durch die Annahme von Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2018, durch den Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches ersetzt wurde, strebte der Gesetzgeber an, « der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, SS. 10-11), insbesondere den Entscheiden Nrn. 113/2016 vom 22. September 2016 und 33/2017 vom 9. März 2017, mit denen der Gerichtshof geurteilt hat, dass Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er es dem Strafrichter nicht erlaubt, dem freigesprochenen Angeklagten und dem zivilrechtlich Haftbaren eine Verfahrensentzündung in der Berufungsinstanz zu Lasten der in der Sache unterliegenden Zivilpartei zu gewähren, die in Ermangelung jeder Rechtsmitteleinlegung seitens der Staatsanwaltschaft Berufung gegen ein auf Freispruch lautendes Urteil, das auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Klage hin ergangen ist (Entscheid Nr. 113/2016), oder gegen ein Urteil, mit dem ihre Klage für unzulässig erklärt wurde, nachdem der Angeklagte auf die Strafverfolgung hin verurteilt worden war, eingelegt hat (Entscheid Nr. 33/2017).

Diese Abänderung von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bezweckte auch, dem Entscheid Nr. 174/2013 vom 19. Dezember 2013 zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/005, S. 17), mit dem der Gerichtshof geurteilt hat, dass Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er es dem Strafrichter nicht erlaubt, die unterliegende Zivilpartei, die sich durch eine getrennte Klage der direkten Ladung durch eine andere Zivilpartei angeschlossen hat, zu einer Verfahrensentzündung zu verurteilen.

B.3. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung dem freigesprochenen Angeklagten nach einer vom Untersuchungsgericht entschiedenen Verweisung an das erkennende Gericht keine Verfahrensentzündung zu Lasten der in der Sache unterliegenden Zivilpartei, « von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei » vor dem Untersuchungsrichter « in Gang gesetzt wurde », gewährt, während dem freigesprochenen Angeklagten eine

Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei gewährt wird, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat und in der Sache unterlegen ist (erste Vorabentscheidungsfrage) und während der Angeklagte, der bei der Regelung des Verfahrens einen Beschluss zur Verfahrenseinstellung genießt, Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, « von der die Strafverfolgung durch Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde », hat (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Der Gerichtshof prüft die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.4. In der Rechtssache Nr. 6896 ist in der Vorlageentscheidung angegeben, dass im vorliegenden Fall « die Ermittlung von der Staatsanwaltschaft wegen unzureichender Belastungstatsachen zu den Akten gelegt wurde » und dass das Opfer « daraufhin als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter aufgetreten ist ».

In der Rechtssache Nr. 7121 ist in der Vorlageentscheidung angegeben, dass « die Staatsanwaltschaft keine Verfolgung beabsichtigte, sodass bei der Ratskammer die Verfahrenseinstellung und beim Gericht der Freispruch beantragt wurde » und dass « die Ermittlung offenbar zu den Akten gelegt wurde, was das Auftreten als Zivilpartei rechtfertigte, um [die] Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu umgehen ».

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf den Fall eines Auftretens als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter.

B.5.1. Die Verfahrensentzündung ist « eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007).

B.5.2. Die Verfahrensentzündung, um die es in der fraglichen Bestimmung geht, bezieht sich nur auf die Zivilklage, und zwar die Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens.

Die fragliche Bestimmung bezweckt somit, der Zivilpartei, die eine solche Klage durch eine direkte Ladung vor das erkennende Gericht eingereicht hat, alle oder einen Teil der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts aufzuerlegen, die eine Person, die schließlich

freigesprochen wird, oder der zivilrechtlich Haftende im Rahmen der Strafverfolgung, die durch dieses Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt wurde, zu zahlen hat. Die Zivilpartei, die nicht die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat, ihre Klage jedoch der von der Staatsanwalt eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat, kann hingegen nicht zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den freigesprochenen Angeklagten und an den zivilrechtlich Haftenden verurteilt werden.

Die Lage des freigesprochenen Angeklagten und des zivilrechtlich Haftenden hängt also in Bezug auf die Rückforderbarkeit davon ab, ob sie nur auf Initiative der Zivilpartei oder auf Initiative der Staatsanwaltschaft verfolgt werden; im ersten Fall können sie in den Vorteil der Rückforderbarkeit gelangen, im zweiten Fall nicht.

B.6. Die fragliche Bestimmung ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, die dem Bemühen entsprechen, dass « Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- bzw. einem Strafgericht fordern, gleich behandelt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 6 und 8; ebenda, Nr. 3-1686/5, S. 32; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 5). Die durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebene Verurteilung ist dadurch gerechtfertigt, dass es im Fall einer direkten Ladung nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Zivilpartei ist, die « die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat », so dass sie « dem Angeklagten gegenüber » als für diese Klage « haftbar » anzusehen ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

In Bezug auf die Situation des freigesprochenen Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Verfahrenseinstellung gelangt, wurde in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung außerdem präzisiert:

« Gemäß der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern und des Hohen Justizrates kommt die Rückforderbarkeit im Übrigen in den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat nicht zum Tragen. Hier ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft bei der Ausübung der Verfolgung das Allgemeininteresse vertritt und daher nicht einer Zivilpartei gleichgestellt werden kann, die die Strafverfolgung nur zur Verteidigung eines privaten Interesses in Gang setzen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 6-7).

B.7. Wegen des Auftrags der Staatsanwaltschaft konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht angebracht war, ein System, nach dem die Verfahrensentzündung automatisch jedes Mal, wenn ihre Klage ohne Folgen bleiben würde, geschuldet wäre, auf die Staatsanwaltschaft auszudehnen.

Es ist ebenfalls gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur zur Zahlung einer Verfahrensentzündung an den freigesprochenen Angeklagten und an den zivilrechtlich Haftenden verurteilt wird, wenn sie allein die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat.

B.8. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen hat der Gerichtshof noch zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie dem freigesprochenen Angeklagten keine Verfahrensentzündung in der Berufungsinstanz zu Lasten der Zivilpartei, die als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter aufgetreten ist, wenn das Untersuchungsgericht die Verweisung an das erkennende Gericht entschieden hat, gewährt.

B.9.1. Die Person, die als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter auftritt, ergreift eine Verfahrensinitiative, die darin besteht, die Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten Schadens zu beantragen. Dadurch schließt sie sich durch ihre Zivilklage einem Strafverfahren an und erwirbt durch die Eigenschaft der « Zivilpartei » eigene Rechte im Rahmen eines Strafverfahrens.

B.9.2.1. Wenn die Ratskammer erklärt, dass es keinen Grund zur Verfolgung gibt, sieht Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 vor, dass die Zivilpartei, wenn die gerichtliche Untersuchung durch Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter eingeleitet worden ist, zur Zahlung der Verfahrensentzündung an den Beschuldigten verurteilt wird.

B.9.2.2. Zur Begründung dieser Maßnahme heißt es in den Vorarbeiten:

« La partie civile ne pourra être condamnée à l'indemnité de procédure que si c'est elle-même qui a mis l'action publique en mouvement au moyen d'une citation directe. En effet, lorsque c'est le ministère public qui initie l'action publique, la partie civile ne fait que se greffer à la procédure, et n'est pas la cause de celle-ci. Si elle échoue dans ses prétentions, elle ne peut pas être tenue pour responsable de celle-ci à l'égard du prévenu, et ne peut par

conséquent pas être condamnée à l'indemniser pour les frais de procédure engendrés à cette occasion. De même, si l'action publique est mise en mouvement au moyen d'une constitution de partie civile en mains d'un juge d'instruction, et que la chambre du conseil (ou la chambre des mises en accusation) décide du renvoi devant une juridiction de fond, la partie civile ne pourra pas non plus être condamnée à l'indemnité de procédure si elle échoue devant la juridiction de fond. Dans ce cas en effet, si la partie civile est à l'origine de la procédure, ce n'est pas elle qui a décidé de sa poursuite, mais bien une juridiction. Par contre, toujours dans cette même hypothèse, si la chambre du Conseil (ou la chambre des mises en accusation en degré d'appel) estime qu'il n'y a pas lieu à poursuite, la partie civile pourra être condamnée à l'indemnité de procédure envers l'inculpé, puisque ici, elle a précisément mis l'action publique en mouvement, mais sans succès » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 8-9; siehe ebenfalls ebenda, Nr. 1686/5, S. 33; (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

B.9.2.3. Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, der der Zivilpartei, die als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter aufgetreten ist, eine Verfahrensentschädigung für den nicht verfolgten Beschuldigten auferlegt, liegt die Überlegung zugrunde, dass die Person, die als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter aufgetreten ist, wenn die Ratskammer die Einstellung des Verfahrens erklärt, der einzige Grund für die Rechtsanwalts-honorare und -kosten des nicht verfolgten Beschuldigten ist.

B.9.3. Hingegen kann das Auftreten als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ratskammer die Verweisung an das erkennende Gericht entschieden hat, nicht als einziger Grund für die in erster Instanz eingeleitete Strafverfolgung angesehen werden.

In einem solchen Fall der Verweisung an ein erkennendes Gericht war die Ratskammer - unabhängig von der Haltung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Verfolgung zu diesem Zeitpunkt – der Auffassung, dass ausreichende Belastungstatsachen vorliegen, die es rechtfertigen, die Strafverfolgung vor ein erkennendes Gericht zu bringen. Gegen den Verweisungsbeschluss der Ratskammer kann vor der Anklagekammer Berufung eingelegt werden.

Die Verfahrensinitiative des Auftretens als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter kann somit nicht die Folge haben, dass allein die Zivilpartei für das Ingangsetzen der Strafverfolgung verantwortlich gemacht wird und folglich für die Rechtsanwalts-honorare und -kosten des Angeklagten haftet, da die Strafverfolgung durch das Untersuchungsgericht vor das erkennende Gericht gebracht worden ist.

B.9.4. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008, Nr. 13/2009 vom 21. Januar 2009, Nr. 28/2009 vom 18. Februar 2009, Nr. 49/2009 vom 11. März 2009 und Nr. 66/2009 vom 2. April 2009 geurteilt hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur dann zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und nicht dann, wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat, auch nach einem Auftreten als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter. Im letztgenannten Fall kann die Zivilpartei nämlich, wenn sie « mit ihren Ansprüchen abgewiesen wird, [...] gegenüber dem Angeklagten nicht [für das Strafverfahren] haftbar gemacht werden und kann folglich nicht verurteilt werden, ihn für die dadurch entstandenen Verfahrenskosten zu entschädigen », da es ein Gericht gewesen ist, das die Fortsetzung des Verfahrens beschlossen hat (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 8-9; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

Diese Situation unterscheidet sich von derjenigen eines bei einem Zivilrichter eingeleiteten Verfahrens, das ungeachtet der Weise der Einleitung nie eine Klage ist, die sich einer entweder durch die Staatsanwaltschaft oder durch einen Verweisungsbeschluss in Gang gesetzten Strafverfolgung anschließt.

B.9.5. Der Umstand, dass es möglich ist, dass die Staatsanwaltschaft zu einem Zeitpunkt der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung erwägt, diese zu den Akten zu legen oder nicht weiter zu verfolgen, ist im Übrigen nicht relevant, um dem Auftreten als Zivilpartei zu dem Zeitpunkt, zu dem es vor dem Untersuchungsrichter erfolgte, eine entscheidende Rolle bei der Fortsetzung des Verfahrens zu verleihen. Eine solche mögliche Haltung der Staatsanwaltschaft – sofern sie denn der Person, die als Zivilpartei auftreten möchte, bekannt ist – kann nie als endgültig angesehen werden, da die Staatsanwaltschaft immer die Möglichkeit hat, später im Allgemeininteresse zu entscheiden, die Verfolgung fortzusetzen oder die Verurteilung zu beantragen.

B.9.6. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Person, die als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter aufgetreten ist, nicht zur Zahlung der Verfahrenschädigung an den freigesprochenen Angeklagten verurteilt wird, wenn das Untersuchungsgericht die Verweisung an das erkennende Gericht entschieden hat.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût